

den Fleisches und der Kleinodien abgeändert werden sollte; so muß Pächter diesem allen genau nachkommen und darf ein Mehreres an Fleischsteuer, als gestattet werden wird, nicht erheben, auch alle etwa dadurch erleidende Einbuße ganz allein tragen, und an den allerhöchsten Fiscum auf keine Weise einige Ansprüche machen, muß sich aber, wenn der gegenwärtig zu erhebende Satz der Fleischsteuer während der Pachtzeit erhöht werden sollte, auch eine verhältnismäßige Erhöhung der gegenwärtigen neuen Pachtgelder ges fallen lassen;

9) das Pachtgeld muß alljährlich in 4 Terminen, von Viertel zu Vierteljahren und derges stalt abgeführt werden, daß

a. bei Pächten von jährlich 100 thlr. und drüber,  
die Zahlung halb baar und halb in Cassenbilletts, die baare Hälfte aber wiederum halb in Conventions-, Speciesthalern, Gulden oder halben Gulden, und halb in andern Con ventionmäßigen Münzsorten, jedoch nicht in Scheidemünze,

b. bei Pächten unter jährlich 100 thlr.

aber halb baar und halb in Cassenbilletts, erstere kann jedoch nur in kleinern conventionst mäßigen Münzsorten, aber ebenfalls nicht in Scheidemünze, erfolgen;

10) die Abführung der Pachtgelder geschieht auf Kosten und Gefahr des Pächters, und muß richtig und ohne Rest auch von Termin zu Termin erfolgen. Keineswegs aber dürfen bei Vermeidung einer Geldstrafe von Zwölft Thalern auch nach Befinden sofortiger excus tivischer Vertreibung zwei Termine zusammen kommen.

11) Sollten sich während der Pachtzeit solche allgemeine Unglücksfälle und außerordentliche Umstände im Lande ereignen, wodurch die Fleisch-, Consumtion erheblich und fortdauernd vermindert werden sollte; so wird das hohe Geheimen Finanz-, Collegium auf Ansuchen des Pächters und auf gänzlichen Beweis der erlittenen Einbuße, der Verminderung oder des Erlasses halber billige Verfügung zu treffen wissen, weshalb der Pächter auf dasjenige Jahr, worauf er einen Erlaß in den vorhin bestimmten Fällen suchet, ein vollständiges Verzeichniß der an Fleischsteuern erlangten sämmtlichen Einnahme, es mag solche baar oder in Resten bestehen, einzureichen und in deren Zusammenstellung mit dem Pachtgelde den Verlust zu bescheinigen, auch nach Befinden eidlich zu bestärken, außerdem aber Päch ter einigen Erlaß nicht suchen noch verlangen darf, vielmehr

12) alle andere Schäden und Gefahr, so wie sämmtliche wegen der Verpachtung entstehende Ausgaben und Unkosten für sich allein tragen muß.

13) Sollte Pächter vor Ende der Pachtzeit mit Tode abgehen; so bleibt lediglich der allers höchsten Behörde vorbehalten, darüber zu entscheiden, ob die Erben fernerhin bis zu Ende der Pachtzeit ihres Erblassers oder auf kürzere Zeit bei dem Pachte gelassen werden sollen, dagegen diese ihrer Seits zu Erfüllung des Contracts bis mit Ablauf der Pachtzeit ausdrücklich verbunden sind;

14) von denjenigen Geldstrafen, welche auf die von dem Pächter oder Pächtern mit Wahr heit angezeigten Fleischsteuer-, Unterschleife in Gemäßheit des schon angezogenen Mandats vom 13. Julit 1818 S. 14. und 20. dictirt und eingebracht werden, soll derselbe den Vierten Theil erhalten.

Solches wird der allgemeinen Bekanntmachung halber hierdurch zur öffentlichen Kenntniß ges bracht. Amt Plauen, am 17. Mai 1825.

Königl. Sächs. bestalkter Amtmann allda, als Commissarius Causae,  
Gaudich.

Edictal: Ladung. Wegen der auf dem, im hiesigen Amtsbezirke gelegenen schrifts täßigen Rittergute Heinersgrün annoch versichert hastenden 2000 Rthl. illatorum, welche wepl.